

Rechtliche und steuerliche Fragen beim Künstler-Erbe

Zielgruppe: Künstler:innen, Erb:innen

Ziel: Vorbereitung und Erfordernisse von Nachlässen

In rechtlicher Hinsicht gibt es verschiedene Optionen der Vorbereitung von Nachlässen/Vorlässen.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung keine rechtliche Beratung darstellt, sondern nur allgemeine Möglichkeiten aufzeigt. Lassen Sie sich in Ihrer individuellen Situation fachrechtlich beraten!

I. Übertragung zu Lebzeiten → Vorlass

- **Gründung eines Rechtsträgers** zum Zweck der Nachlassverwaltung in Form:
 - einer **Stiftung**:
 - Widmung einer bestimmten Vermögensmasse für einen vom Stifter auf Dauer angelegten (meist gemeinnützigen) Zweck zu Lebzeiten oder von Todes wegen. Verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten:
 - rechtsfähige oder treuhänderische Stiftung
 - gemeinnützig oder eigennützig
 - Beispiele: Verbrauchsstiftung: Stiftungskapital ist in bestimmtem Zeitraum aufzuzehren, Familienstiftung oder Mischformen z.B. 1. Teil Kernwerke, repräsentativer Bestand für Gesamtwerk und 2. Teil Verbrauch, veräußerbarer Bestand)
 - Mindestkapital nicht gesetzlich vorgeschrieben. Zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit prüft die Stiftungsbehörde, ob mit dem vorhandenen Startkapital der Stiftungszweck dauerhaft erfüllt werden kann. Bei einer treuhänderischen Stiftung ist ein weitaus geringeres Stiftungskapital notwendig und zudem ein geringer Verwaltungsaufwand nötig.
 - Insofern eine Stiftung als Erbin eingesetzt oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen eine Stiftung errichtet wird, sind dennoch Pflichtteilsansprüche zu klären
 - eines **Vereins**:
 - Nötig sind sieben Gründungsmitglieder, Satzung, evtl. Gemeinnützigkeit, langfristiges Programm und Betreuungskonzept sowie engagierte Mitstreiter:innen.
- **Schenkung**:

Einzelne Werke oder Werkgruppen bereits zu Lebzeiten zu übertragen, ist sinnvoll, z.B. in Form von Schenkungen an öffentliche Einrichtungen zur Erhaltung und Verwaltung. Gut gemeinte Schenkungen auch an gemeinnützige Einrichtungen sind oftmals komplizierter als erwartet. Sie können mitunter zu bösen Überraschungen führen, beispielsweise in Form einer Steuernachzahlung nach dem angegebenen Wert. Beachten Sie in diesem Zusammenhang:

- Kontaktieren Sie die zu beschenkende Institution frühzeitig und klären Sie mögliche vorliegende Restriktionen:

- Werden überhaupt Schenkungen angenommen?
- Welchen Umfang sollen diese haben?
- Welche Auflagen/ Nutzungsrechtfestlegungen wünschen Sie sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schenkung?
- Sie können die Schenkung an eine gemeinnützige Institution auch in Form einer Spende mit Zuwendungsbestätigung gestalten.

Wichtig: Wenn Sie diese Spende noch während der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit und aus Ihrem Betriebsvermögen vollziehen (auch Künstler:innen-Tod heißt nicht automatisch Betriebsaufgabe!), wird dies vom Finanzamt als unentgeltliche Wertentnahme betrachtet. D.h. der Spendenwert gilt als fiktive Einnahme und hat damit Einfluss auf die Einkommenssteuer. Insofern Sie Vorsteuerabzugsberechtigt sind, wird auch Umsatzsteuer fällig! Lassen Sie sich in diesem Zusammenhang unbedingt steuerrechtlich beraten, um unerwartete und überhöhte Steuerzahlungen zu vermeiden.

 - So kann beispielsweise ein Spendenabzug (bei Schenkungen an gemeinnützige Institutionen) wiederum die Einkommenssteuer mindern oder
 - Können im Jahr der Betriebsaufgabe Freibeträge genutzt werden oder
 - Kann das Werk als (Dauer)Leihgabe übergeben werden oder
 - Kann der Spendenwert nur die Herstellungskosten des Werkes ausweisen und bleibt damit steuerneutral oder
 - Statt einer Schenkung ein geringer Verkaufspreis vereinbart und im zweiten Schritt auf die Zahlung verzichtet werden.

Natürlich können Sie neben Institutionen auch Verwandte oder andere Personen beschenken. Auch hier gilt es, die anfallende Schenkungssteuer für den Empfänger und mögliche Freibeträge zu beachten (Freibetrag: für Partner – 500.000€, für Kinder – 400.000€ alle 10 Jahre für dieselbe Person).

II. Übertragung von Todes wegen – Erbe

Ein Erbe umfasst alle dinglichen Rechte/ Forderungen/ sonstigen Rechte. Es betrifft den gesamten Nachlass und geht automatisch auf die Erb:innen (ein oder mehrere Personen) über. Mit der Erbeeinsetzung haben die Erb:innen die Pflicht zur Abwicklung des Nachlasses (Auflösung des Haushalts, Abgabe der Steuererklärungen, Auseinandersetzung mit weiteren Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten) sowie Begleichung etwaiger Nachlassverbindlichkeiten.

Zum künstlerischen Nachlass gehören:

- Originale
- Editionen und Auflagenobjekte
- Skizzenbücher
- digitale Werke
- schriftlicher Nachlass

Bezüglich der Kunstwerke ist zu schätzen, welcher Preis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbar wäre → was beim Verkauf an einen Händler oder über eine Kunstauktion erlangt werden könnte, Stichtag ist der Todestag bzw. der Tag der Schenkung bzw. lt. letzter Rechnungen etc.

Zu klären ist:

- ob Kunstwerke das wesentliche Vermögen ausmachen
- oder sonstige Gegenstände
- oder alles zusammen

Wenn keine Verfügung (Testament/ Erbvertrag) zugunsten bestimmter Erben getroffen ist, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Zu beachten ist dabei die anfallende Erbschaftssteuer und die damit verbundenen Freibeträge:

- Freibeträge für Erbschaftssteuer
 - für Partner – 500.000€,
 - für Kinder – 400.000€
 - Freibeträge auch bei Kunstsammlungen im öffentlichen Interesse
 - Freibeträge für Hausrat (41.000€) und andere bewegliche Gegenstände (10.300€), wo sich auch Kunstgegenstände subsummieren lassen
- Wenn die Familie/ eine Privatperson den künstlerischen Nachlass erhält und verwaltet, können steuerliche Vorteile (60%) gegeben sein, wenn
 1. die Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt
 2. die jährlichen Kosten i.d.R. die erzielten Einnahmen übersteigen
 3. die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden

Bei Erfüllung weiterer Kriterien (z.B. Unterstellung der Denkmalpflege oder Verzeichnung im Verzeichnis national wertvollen Kulturguts) beläuft sich die sachliche Steuerbefreiung sogar bis auf 100%.

- Ein Erbe kann ausgeschlagen werden (innerhalb von 6 Wochen ab Kenntnis, später nicht mehr). Bei Ausschlagung aller Erben bekommt der Staat bzw. das Bundesland, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte, die Erbschaft (sogenannte Fiskalerbschaft) ohne weitere Einflussnahme der Nachkommen.
- Geerbte Gegenstände können bis zu zwei Jahre nach Anfall der Erbschaft steuerfrei weiterverschenkt werden.
- Urheberrechte und Verwertungsrechte gehen auf Erben über und erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Pflichtteil

- Schuldrechtlicher Anspruch als Geldanspruch in Höhe von 50% des gesetzlichen Erbteils z.B. Kinder, Enkel, Eltern sowie der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner
- Erben können bei unter Pflichtteil liegendem Erbe, aber auch gegenüber Vermächtnisnehmern oder vormaligen unangemessenen Schenkungen an Dritte Einrede geltend machen und zur Entschuldung des Erbes berechtigen

Testamentsgestaltung

Um den Umgang mit einem Nachlass zu Lebzeiten zu gestalten, gilt das Testament oder ein Erbvertrag, insbesondere wenn von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen wird. Ein Testament kann in öffentlich notarieller oder privater handschriftlicher Form erfolgen.

Bezogen auf einen künstlerischen Nachlass sollte mittels einer Werkliste angegeben werden,

- welche Werke an welche Person(en) bzw. Einrichtung(en) gehen sollen oder
- wer/ welche Einrichtung als (Allein)-Erbe eingesetzt werden soll oder
- wer im Wege des Vermächtnisses mit welchen Werken bedacht werden soll
- inwiefern Sie hinreichende Handlungspflichten bestimmen (z.B. Stiftung gründen mit dem nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Kosten verbleibenden Nachlassvermögen)

Besonderheit Vermächtnis

- nur mit Vermächtnis kann ein bestimmter Gegenstand vererbt werden
- Festlegung kann nur durch Testament oder Erbvertrag getroffen werden
- tritt nicht automatisch ein, sondern muss gegenüber Erb:innen eingefordert werden
- Begünstigter kann jede:r Dritte sein (auch Nicht-Erb:innen)
- ohne Haftung für Nachlassverbindlichkeiten und ohne nötigen Erbschein